



Gewaltschutz unter Druck

– Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus
im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen

Impressum:

Herausgeber:

Deutscher Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Tel. 030 24636-0

Fax 030 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Gwendolyn Stilling

Redaktion:

Katrin Frank, Der Paritätische Gesamtverband
Christian Weßling, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

bittedankeschön – Adobestock

Bildnachweis (S. 12 /13):

Hknkrz: recherche nord, Creative Commons Lizenz (CC BY-NC 4.0);

Symbol schwarze Sonne, Triskele, Logo Graue Wölfe: Creative Commons Attribution-Share Alike 4.0 International;

Reichsflagge, SS Totenkopf, Symbole nordische Runen, Logos AfD, NPD, 3. Weg, IB, REP, Die Rechte: public domain;

Symbol Hammer & Schwert: Markus Mandalka, <https://mandalka.name/>;

Logo Ring Nationaler Frauen: Facebookseite der Gruppierung;

Logo Ku-Klux-Klan: KAMiKAZOW, CC BY-SA 3.0

1. Auflage, November 2022

Inhalt

Vorwort	4
1) Wofür diese Broschüre? Die Ausgangslage	5
2) Zum Verhältnis von Rassismus und Rechtsextremismus	6
Rassismus als Teil rechtsextremer Einstellungen	7
3) Rassismus im Frauenunterstützungssystem: Wo und wie spielt das Phänomen eine Rolle?	7
3.1) Rassismus im Frauenunterstützungssystem	7
4) Rechtsextremismus im Frauenunterstützungssystem: Wo und wie spielt das Phänomen eine Rolle?	11
4.1) Erkennungsmerkmale für die Zugehörigkeit zur extremen Rechten	11
4.2) Rechte Frauen im Frauenunterstützungssystem	14
5) Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus im Frauenunterstützungssystem	16
5.1) Präventive Maßnahmen	16
5.2) Bearbeitung von konkreten Vorfällen	18
5.3) Spezifisches im Fall von Rechtsextremismus	19
Anlage Rassismus	22
Kurz und knapp: Theoretisches zu Rassismus	22
Anlage Rechtsextremismus	24
Kurz und knapp: Theoretisches zu Rechtsextremismus	24
Literaturangaben	26

Vorwort

© Peter van Heesen



Vielfalt, Offenheit und Toleranz – das sind die Grundsätze des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Der Verband ist der Idee sozialer Gerechtigkeit verpflichtet, verstanden als das Recht eines jeden Menschen auf gleiche Chancen zur Verwirklichung seines Lebens in Würde und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit. Der Paritätische hilft Menschen, ihre Interessen zu formulieren, vorzutragen und durchzusetzen. All dies gilt für das Frauenunterstützungs- und Hilfesystem ganz besonders. Denn Frauenrechte¹ sind Menschenrechte und nicht verhandelbar.

Das Frauenunterstützungssystem ist in den vergangenen Jahren in besonderem Maße Angriffen von Rechts ausgesetzt. Gesellschaftspolitisch nehmen antifeministische Tendenzen zu und Geschlecht wird gezielt zum Politikum gemacht: Der Genderstern, das Selbstbestimmungsrecht der Frau und männliche Stereotype werden instrumentalisiert, um die Ziele und Errungenschaften des Feminismus zu delegitimieren. Für die Soziale Arbeit ist das problematisch: Die Soziale Arbeit sichert das Frauenunterstützungssystem 365 Tage im Jahr und steht für den menschenrechtlichen Schutz aller Frauen ein – unabhängig von Herkunft, Nationalität und Religion.

¹ Mit Frauen sind grundsätzlich alle Frauen und Mädchen gemeint. „Frauen“ inkludiert somit auch trans* Frauen und intergeschlechtliche Menschen, die in der weiblichen Geschlechtsrolle leben. Diese Definition beinhaltet zudem Akzeptanz von Lebensformen und sexueller Orientierung jenseits heteronormativer Entwürfe.

Rassismus und Rechtsextremismus haben in Einrichtungen des Paritätischen keinen Platz. Egal ob auf Seite der Klient*innen oder der Mitarbeitenden. Wenn das Miteinander durch rassistische oder rechtsextreme Positionen oder Äußerungen gestört wird, muss gegensteuert werden. Die vorliegende Broschüre soll dabei helfen. Sie enthält Informationen, wie Gespräche geführt und ein besseres Miteinander gelebt werden können und gibt wichtige Informationen für Ratsuchende und Fachpraktiker*innen. Der Paritätische steht für eine offene und menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit, die sich gegen jede Form von Diskriminierung und Rechtsextremismus innerhalb und außerhalb unserer Einrichtungen richtet.

Ihr

Prof. Dr. Rolf Rosenbrock
Vorsitzender des Paritätischen Gesamtverbands

1) Wofür diese Broschüre? Die Ausgangslage

Diskriminierende, rassistische und rechtsextrem motivierte Positionen und Vorfälle gehören zum beruflichen Alltag vieler Fachkräfte der Sozialen Arbeit und stellen sie vor große Herausforderungen. Zudem sind etablierte Angebote der Sozialen Arbeit Diffamierungen durch Rechtsextremist*innen ausgesetzt. Mitunter werden Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche bedroht oder sogar körperlich angegriffen. Aktuelle Studienergebnisse zeigen, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit in den letzten Jahren einen Anstieg rechtsextremer Aktivitäten und Einflussnahmen wahrnahmen.²

Auch das Hilfesystem für von Gewalt³ betroffene Frauen bleibt davon nicht unberührt. Wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen können auch hier Fachkräfte von diskriminierenden, rassistisch motivierten oder rechtsextremen Äußerungen innerhalb der Einrichtungen und von Angriffen von außerhalb berichten. Im Vorgehen gegen diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen bewegen sie sich im Spannungsfeld zwischen solidarischem Engagement, Parteinahme für die Hilfesuchenden und dem Aufbau einer vertrauensvollen und arbeitsfähigen Beziehung mit der Klient*in. Hohe Beanspruchung bei wenig Zeit erschwert einen adäquaten Umgang mit rassistisch oder rechtsextrem motivierten Vorfällen oft noch zusätzlich.

Diese Broschüre soll eine Hilfestellung beim Erkennen und Einordnen der Phänomene geben und Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Eine sachkundige Beratung kann sie nicht ersetzen. Das Projekt ‚Beratung gegen Rechts‘ des Paritätischen stellt unter www.vielfalt-ohne-alternative.de eine Übersicht der bundesweit verfügbaren Beratungsstellen zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Unvereinbarkeit von Sozialer Arbeit und rechtsextremem Gedankengut finden sich in der

- *Positionierung des Paritätischen zu Rechtsextremismus und Politik der AfD*
(<https://www.der-paritaetische.de/themen/bereichsuebergreifende-themen/vielfalt-ohne-alternative/paritaetische-positionen/#spacer>)
- *Positionierung der Frauenhauskoordinierung gegen Rechtspopulismus und Rechtsextremismus*
(<https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/detail/positionierung-gegen-rechtsextremismus-und-rechtspopulismus>)
- *Positionspapier von Fachberatungsstellen zu sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt – Gegen eine Instrumentalisierung durch Rechtspopulist*innen*
(<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueberuns/positionspapier-gegen-rechts.html>)

In den Abschnitten 2 bis 4 werden Erscheinungsformen des Rechtsextremismus und des Rassismus beschrieben, die auch im Hilfesystem für von Gewalt betroffenen Frauen auftreten können. In Kapitel 5 werden konkrete Handlungsempfehlungen vorgestellt. Weiterführende Literatur zur Vertiefung ist den jeweiligen Kapiteln thematisch zugeordnet.

² vgl. u.a. Schroeder/Greef/Ten Elsen/Heller 2020: 58ff.

³ Gewalt gegen Frauen ist eine Form der Machtausübung, sie zementiert ungleiche Machtverhältnisse und hat viele Erscheinungsformen. Sie kann sich äußern in ökonomischer, sozialer oder sexualisierter Gewalt. Eine Übersicht zu den unterschiedlichen Ausprägungen von Gewalt gegen Frauen finden Sie unter <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen> (zuletzt abgerufen am 10.5.2022)

2) Zum Verhältnis von Rassismus und Rechtsextremismus

Rassismus und Rechtsextremismus wirken auf verschiedenen Ebenen und unterscheiden sich in Inhalt und Ausdrucksformen. Dem trägt die vorliegende Handreichung durch ihre getrennte Behandlung Rechnung. Gleichwohl lassen sich für die Praxis Sozialer Arbeit gemeinsame Handlungsempfehlungen ableiten.

Rassismus als Teil rechtsextremer Einstellungen

Rassismus wie Rechtsextremismus basieren auf Ungleichwertigkeitsvorstellungen über vermeintlich unterschiedliche Gruppen von Menschen; daher wird auch von Ideologien der Ungleichwertigkeit gesprochen, die in der Forschung als *Syndrom der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* (GMF) empirisch untersucht werden⁴ (siehe Infokasten Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit). Im Jahr 2014 stimmten beispielsweise knapp 37 Prozent der Menschen in Deutschland der Aussage zu, es lebten „zu viele Ausländer in Deutschland“.⁵ Personen, die sich selbst als politisch rechts verorten, neigen weitaus stärker zu allen Elementen der GMF als andere Personen. Rassismus, als ein Element der GMF, ist relevanter Bestandteil rechten Gedankenguts. Allerdings ist Denken und Handeln in rassistischen Stereotypen auch bei Menschen anzutreffen, die nicht als rechts(-extrem) einzustufen sind. Rassistische Einstellungen bzw. Zustimmung zu rassistischen Aussagen sind in der Bevölkerung zwar seit Jahren rückläufig, aber weiterhin weit verbreitet.

Rechtsextremismus wird nach einer Konsensdefinition der sozialwissenschaftlichen Forschung als Zusammenspiel von Einstellungs- und Verhaltenskomponenten beschrieben. Zu den Einstellungen werden Komponenten gezählt, deren „...verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität

zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen“⁶.

Mehr Hintergründe zum Thema Rechtsextremismus findet sich in der Anlage „Kurz und knapp: Theoretisches zu Rechtsextremismus“ ab Seite 24.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF)

Das Syndrom der GMF beschreibt abwertende und ausgrenzende Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Menschen, die einer bestimmten sozialen Gruppe zugewiesen werden. Diese Zuweisung sind Fremdzuschreibungen, d. h. es spielt keine Rolle, ob eine Person tatsächlich dieser sozialen Gruppe angehört oder lediglich als zugehörig wahrgenommen oder konstruiert wird. Ein häufig anzutreffendes Beispiel: Bezeichnung einer Person als „Migrant*in“, obwohl sie in Deutschland geboren ist. Meist wird nicht nur eine einzelne soziale Gruppe isoliert abgelehnt. GMF kann von diskriminierenden Äußerungen und Gesten über institutionelle Formen von Ungleichbehandlung bis zu psychischer oder körperlicher Gewalt reichen. GMF hält hierarchische Verhältnisse in der Gesellschaft aufrecht und stellt diese sogar her, um darüber die eigene gesellschaftliche Position zu legitimieren, zu überhöhen und Privilegien abzusichern. Derzeit werden je nach Forschungsfrage bis zu dreizehn Elemente bei empirischen Erhebungen zur GMF berücksichtigt, z. B. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Abwertung homosexueller Menschen, Abwertung von Menschen mit Behinderungen.

4 Die folgenden Zahlen stammen aus den sogenannten Mitte-Studien, die im Zweijahresrhythmus quantitativ erhobene Forschungsergebnisse zu rechtsextremen Einstellungen in der Bevölkerung veröffentlichen (vgl. Zick/Küpper/Achour 2021; Klein/Groß/Zick 2014)

5 Klein/Groß/Zick 2014: 68.

6 Decker, O., Kiess, J. und Brähler, E. 2012: 18.

3) Rassismus im Frauenunterstützungssystem: Wo und wie spielt das Phänomen eine Rolle?

Das Erkennen und Einordnen rassistischer Verhaltensweisen wird im Folgenden eigens behandelt. Denn im Unterschied zur offenen, rechtsextremen Ideologie äußern sich rassistische Einstellungen meist subtiler und sind daher oft schwerer zu erkennen.

Rassismus ist nach wie vor ein Alltagsphänomen, rassistische Einstellungen und Verhaltensmuster sind weit verbreitet. Während der biologische Rassismus als Konstruktion von „Rassen“ und ihnen zugeschriebenen Eigenschaften wissenschaftlich längst widerlegt die verdiente gesellschaftliche Ächtung erfährt und meist nur noch in rechtsextremen Zusammenhängen propagiert wird, ist die subtilere Form des kulturellen Rassismus weiterhin stark verbreitet. Kultureller Rassismus teilt Menschen nach ihrer vermeintlich kulturellen Herkunft ein (z. B. als „Araber“, „Muslime“, „Türken“, „Afrikaner“) und ordnet ihnen bestimmte meist negative, bisweilen auch positiv konnotierte Eigenschaften zu (z. B. patriarchalische Familienstrukturen, soziale Rückständigkeit, besondere musikalische Fähigkeiten). Diese Stereotype bewirken, dass der so konstruierten Gruppe pauschal dieselben Eigenschaften zugeschrieben werden, die zudem unveränderlich sein oder zumindest nicht zu „unserer“ Kultur passen sollen.

Weiterführende Informationen zu Rassismus siehe im Anhang „Kurz und knapp: Theoretisches zu Rassismus“ in diesem Heft auf Seite 22.

3.1) Rassismus im Frauenunterstützungssystem

Im Frauenunterstützungssystem können rassistische Verhaltensweisen auf mehreren Ebenen auftreten. Sowohl Klient*innen/Bewohner*innen als auch Sozialarbeiter*innen der Einrichtung und Mitarbeitende weiterer Institutionen des Hilfesystems, aber auch (nicht) anwesende Dritte, wie beispielsweise Personen aus dem Umfeld der Hilfesuchenden, können involviert sein. Jede*r der Genannten kann dabei in ganz unterschiedlichen Rollen auftreten: als Täter*in, als Betroffene*r von rassistischen Zuschreibungen oder als anderweitig Beteiligte*r. Zur Einschätzung der jeweiligen Situation sind die konkreten Hierarchie- und Beziehungsebenen von Bedeutung.

In diesem Zusammenhang können Unterschiede zwischen Beratungsstellen⁷ und Frauenhäusern zum Tragen kommen. Da die Klient*innen in Frauenhäusern durch das gemeinsame Wohnen im engen Kontakt miteinander stehen, sind hier Konfliktsituationen weitaus wahrscheinlicher. Der (einzig) gemeinsame Nenner der Frauen sind meist die erlebten und noch nicht verarbeiteten Gewalterfahrungen. Es ist keine neue Erkenntnis, dass das Zusammenleben in Frauenhäusern dadurch oft angespannt und konfliktreich verläuft. Daraus ergeben sich auch viele Situationen, in denen Konflikte auftreten können, die durch rassistische Einstellungen entstehen. Um dies zu verdeutlichen, folgen nun einige Beispiele, wie sie in der alltäglichen Arbeit im Frauenunterstützungssystem vorkommen könnten.

⁷ Unter Beratungsstellen werden in dieser Handreichung auch Interventionsstellen, Frauennotrufe etc. gefasst, Frauenhäuser meint alle Formen frauenspezifischer Zufluchtsstätten.

Fallbeispiel 1: Rassismus zwischen Klient*innen / Bewohner*innen

Ein Beispiel könnte sein, dass eine Bewohner*in des Frauenhauses, die aus Deutschland kommt, ihre Kinder nicht mit den Kindern einer Bewohner*in, die in einem afrikanischen Land geboren wurde, spielen lässt und als Begründung die angeblich mangelnde Körperhygiene der Kinder aus afrikanischen Ländern angibt. Hier handelt es sich um eine auf einem rassistischen Vorurteil fußende Verhaltensweise, die der Herkunft stereotype Eigenschaften zuschreibt.

Denken wir dieses Beispiel weiter! Die diskriminierte Klient*in könnte der betreuenden Sozialarbeiter*in der Einrichtung die erlebte Situation schildern. Daraufhin findet ein Gespräch mit der ersten Bewohner*in statt, in deren Verlauf diese ihre Aussage rechtfertigt. Nimmt die Sozialarbeiter*in diese Rechtfertigung unwidersprochen hin, signalisiert sie damit, dass sie der rassistischen Diskriminierung zustimmt. Zum einen führt das Ignorieren einer rassistischen Äußerung implizit zu deren Legitimierung, zum anderen ist es die explizite Aufgabe der Sozialarbeiter*innen, für das friedliche Miteinander im Frauenhaus Sorge zu tragen. Für das Sicherheitsgefühl der betroffenen Klient*in und ihrer Kinder wäre die beschriebene Situation in doppeltem Sinne belastend, da sie nicht nur erfahren müssen, im vermeintlichen Schutzraum des Frauenhauses rassistisch diskriminiert zu werden, sie erleben die Sozialarbeiter*innen vor Ort auch nicht als Verbündete.

Fallbeispiel 2: Rassistische Äußerung während eines Beratungsgesprächs

Eine rassistische Situation im Unterstützungssystem könnte sich z. B. auch durch die Einladung zu einem Freizeitangebot für die Bewohner*innen eines Frauenhauses ergeben. So begründet eine Frau ihre Ablehnung möglicherweise mit der Aussage, dass schon beim letzten Mal so viele „Ausländer*innen“ dabei gewesen seien und sie sich unter diesen immer unwohl fühle. Auch dies ist ein Verhalten, das auf rassistischen Vorurteilen basiert.

Fallbeispiel 3: Rassismus zwischen Klient*in/Bewohner*in und weiteren Personen des Hilfesystems

In einem anderen Fall könnte eine Klient*in während eines Gesprächs mit einer Sozialarbeiter*in der Frauenberatung den vor kurzem stattgefundenen Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt in ihrer Wohnung schildern.

Ihr Partner sei während eines Streits sehr laut und gewalttätig geworden, weshalb die Nachbarn die Polizei gerufen hätten. Als die Polizei eintraf, habe diese die Befragung der sehr aufgelösten Frau, die keine deutsche Muttersprachler*in ist, schnell abgebrochen, den Mann der Wohnung verwiesen und den Einsatz daraufhin beendet. Die Kontaktinformationen der Beratungsstelle erhielt sie anschließend erst von einer Freund*in. Die Polizei kam somit ihrem Auftrag der Erstinformation über Hilfsstrukturen in diesem Beispiel nicht nach. Auch wenn die Frau selbst diese Unterlassung möglicherweise nicht als rassistischen Vorfall wahrnahm, kann das Verhalten der Polizei als rassistisch gewertet werden. Frauen mit Migrationsgeschichte verfügen über weniger Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt.⁸ Einer der Gründe können reale oder vermutete Sprachbarrieren sein, die nicht überprüft und angegangen werden: In diesem Beispiel beendet die Polizei ihren Einsatz, statt nach Möglichkeiten der Kommunikation mit dem Opfer zu suchen.

⁸ Schröttle/Ansorge 2008: 192.

Fallbeispiel 4: Rassistische Äußerung einer Mitarbeiter*in

Im letzten Fallbeispiel schildert eine Mitarbeiter*in eines Frauenhauses während einer Fallbesprechung ihre Bedenken über eine Rom*nja aus Bulgarien, die kürzlich in die Einrichtung zog. Sie bat die anderen Kolleg*innen, immer gut auf ihre Wertsachen zu achten, solange die Frau in der Einrichtung sei und nennt als Begründung die angebliche Neigung zu Eigentumsdelikten von Sinti und Roma. Damit verbreitet sie ein klassisches rassistisches Vorurteil, mit dem Sinti*zze und Rom*nja⁹ häufig konfrontiert werden. Bleibt die Aussage unwidersprochen, werden die Klientin und die Mitarbeiter*innen davon ausgehen, dass sie auch von den anderen geteilt wird.

Im Anschluss werden im Zusammenhang mit dem Frauenunterstützungssystem vorkommende, rassistische Vorurteile und deren Widerlegung vorgestellt.

Rassistisches Vorurteil 1:

„Migrantische Frauen erleben häufiger Gewalt“

Etwa zwei Drittel der Bewohner*innen in Frauenhäusern sind nicht in Deutschland geboren.¹⁰ Auf den ersten Blick kann daraus der Schluss gezogen werden, dass migrantisierte Frauen (d.h. Frauen mit tatsächlicher oder zugeschriebener Migrationsgeschichte) häufiger von Gewalt betroffen sind als andere. Diese Darstellung wird mitunter auch öffentlich so thematisiert und aus rassistischen Motiven instrumentalisiert. Dabei wird von den Rezipient*innen der Statistik häufig übersehen – oder von rechter Propaganda gezielt ignoriert –, dass hier ausschließlich Klient*innen der Frauenhäuser berücksichtigt werden. Beratungsstellen, Frauennotrufe und andere Anlaufstellen werden nicht miteinbezogen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Klient*innen dieser Angebote sehr viel adäquater die Heterogenität der Frauen abdecken, die Gewalt erleben müssen. Während ein Großteil der Betroffenen in der Regel zunächst eigene (finanzielle und soziale) Ressourcen nutzen kann, um eine Verbesserung der

Situation zu erreichen, stellen Frauenhäuser für andere oftmals den letzten Ausweg dar. Der überproportionale Anteil von Frauen mit Migrations-/ Fluchtgeschichte im Frauenhaus muss daher insbesondere auf strukturelle und sozioökonomische Aspekte zurückgeführt werden. So haben gerade Frauen, die sich noch nicht lange in Deutschland aufhalten oder wenig in ihr soziales Umfeld eingebunden sind, mitunter wenig Wissen über das Hilfe- und Rechtssystem. Häufig fehlt es auch an zielgruppengerechten Zugängen und Unterstützungsangeboten. Hinzu kommen sprachliche Hürden bzw. unzureichende Übersetzungsmöglichkeiten bei Polizei, Gericht und Beratungsstellen, die eine Hürde beim Gewaltschutz darstellen können. Insbesondere Frauen mit Fluchterfahrungen sind je nach rechtlichem Status und möglichen Ressourcen teilweise mit einer massiven Prekarität ihrer Lebenssituation konfrontiert (z.B. unsicherer Aufenthaltsstatus, mangelnde Unterbringungsmöglichkeiten, gewaltbegünstigende Faktoren in Gemeinschaftsunterkünften, geringe ökonomische Ressourcen, fehlende soziale Kontakte etc.). Auch die Einbindung in religiöse Glaubensvorstellungen mit traditionellen Geschlechterrollenvorstellungen stellt immer einen gewaltbegünstigenden Faktor für Frauen in Paarbeziehungen dar.¹¹ Alle diese Faktoren

9 Sinti*zze und Roma*nja ist die kollektive Selbstbezeichnung einer wenige Hunderttausend Mitglieder umfassenden und stark ausdifferenzierten Minderheit in Deutschland. Sie ist seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in Europa beheimatet und neben Dän*innen, Sorb*innen und Fries*innen in Deutschland als nationale Minderheit anerkannt. Mehr erfahren: <https://www.weiterdenken.de/de/sintizze-und-romnja>, zuletzt abgerufen am 10.5.2022.

10 Nach der Statistik der Frauenhauskoordinierung e.V. lag der Anteil im Jahr 2020 bei 67 %. Vgl. Frauenhauskoordinierung e.V. 2020: 20.

11 Schröttle/Ansorge 2008: 179.

verstärken die Notwendigkeit, eine Frauenzufluchtsstätte in Anspruch zu nehmen.¹² Die höhere Gewaltbetroffenheit in diesen Kontexten liegt nicht alleine in der Migrationsgeschichte begründet, sondern entsteht durch mehrere, gleichzeitig wirksame Benachteiligungen. Neben der Diskriminierung aufgrund rassistischer Stereotypisierung spielen hier Diskriminierungen aufgrund der sozialen Herkunft eine wichtige Rolle. Diese komplexen Zusammenhänge sind jedoch schwer in einer Statistik abbildbar. Gewalt kann jede Frau betreffen. Tatsächlich ist der Großteil der Täter*innen und Opfer von schwerer Misshandlung im mittleren und höheren Bildungssegment verortet, ohne Migrationshintergrund, und er befindet sich auch nicht in schwierigen sozialen Lagen.¹³

Rassistisches Vorurteil 2: „Muslimische Männer sind gewalttätiger“

Das Vorurteil, dass von muslimischen Männern besonders häufig (häusliche) Gewalt gegen Frauen ausgeht, wird besonders in rechten und konservativen Kreisen gerne geschürt. Mit kulturalistischen Zuschreibungen wird eine besondere Gefahr für Frauen im Allgemeinen und für weiße / deutsche Frauen im Speziellen konstruiert. Dieses Bild wird auch medial verbreitet, u. a. indem der öffentliche Fokus besonders auf Straftaten gelenkt wird, die von muslimischen Männern verübt wurden. Meist geht das einher mit der Erzählung von der „patriarchalen Kultur“, aus denen diese Männer angeblich stammen würden und die geradezu zwangsläufig zu Gewalttätigkeiten führen müsse. Tatsächliches Wissen über muslimisch geprägte Länder und unterschiedliche religiöse Zugehörigkeits- und Identitätsverständnisse besteht dabei in der Regel nicht.¹⁴

Indes gibt es „den Islam“ so wenig wie „das Christentum“. In allen Religionen finden sich fundamentalistische Auslegungen, die mit traditionellen und hierarchischen Geschlechterrollenvorstellungen verknüpft sind.¹⁵ Sie sind gewaltbegünstigende Faktoren. Indem jedoch solche patriarchalen Vorstellungen ausschließlich „den Anderen“, also den muslimisch geprägten Gruppen unterstellt werden, wird die ebenfalls patriarchale Geschichte der deutschen Gesellschaft ausgeblendet, obwohl die Personengruppe „deutsche Männer“ in der Täterstatistik¹⁶ am häufigsten auftaucht. Womöglich ist dieses rassistische Vorurteil auch in den Präventions- und Hilfsangeboten vorherrschend.

12 Schröttle/Ansorge 2008: 178, 181.

13 Schröttle/Ansorge 2008: 112, 114, 129.

14 Melter 2021: 17.

15 Schröttle/Ansorge 2008: 179f.

16 Bundeskriminalamt 2020: 12.

4) Rechtsextremismus im Frauenunterstützungssystem: Wo und wie spielt das Phänomen eine Rolle?

Das Frauenunterstützungssystem kann in mehrfacher Hinsicht in den Fokus rechtsextremer Akteur*innen geraten. Durch die historische Verbindung vieler Einrichtungen mit der zweiten Frauenbewegung¹⁷ und deren häufig explizit feministischen Arbeitsansätze sind sie regelmäßigen Attacken von rechts ausgesetzt. Frauenhäusern wird einerseits vorgeworfen, „Männerhass“ zu propagieren oder die Zerstörung von Familien zu begünstigen. Denn Frauen würde signalisiert, eine Partnerschaft zu beenden sei besser, als diese zu pflegen oder bei Problemen zu reparieren.

Andererseits instrumentalisieren rechte Akteur*innen wiederum Frauenzufluchtsstätten für rassistische Propaganda.¹⁸ Sexismus und Gewalt gegen Frauen werden z. B. aus rassistischen Motiven als Eigenschaften „fremder, archaischer“ Kulturen beschrieben. Die Sicherheit „deutscher“ Frauen sei durch eingewanderte und geflüchtete Männer – vorwiegend aus „arabischen Ländern“ – bedroht. Dieses Vorurteil, das migrantisierte Männer pauschal zu Tätern und Frauen zu ihren Opfern macht, hat in den rechtsextremen Mobilisierungen der vergangenen Jahre eine zentrale Bedeutung: Gewalt gegen Frauen wird als nach Deutschland importiertes Problem dargestellt. Die Lösung des Gewaltproblems, so die perfide Logik, liege in der Verhinderung von Migration nach Deutschland bzw. der Ausweisung von als problematisch markierten Gruppen. Das Spielen mit Ängsten und dem Aufbau von Bedrohungsszenarien ist typisch für eine rechte politische Agenda und kann vergleichsweise dauerhaft bindende Kraft in einem rechten bis rechtsextremen Milieu entfalten, z. B. der völkisch-nationalistischen PEGIDA-Bewegung.

Die dritte und buchstäblich unmittelbare Begegnung ergibt sich, wenn sich Frauen mit rechter oder völkischer Gesinnung an frauenspezifische Hilfsangebote wenden. Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit eben diesen rechtsextremen Nutzer*innen und zeigt, welchen Einfluss sie auf die Arbeit im Unterstützungssystem haben können.

4.1) Erkennungsmerkmale für die Zugehörigkeit zur extremen Rechten

Um die rechtsextreme Einstellung einer Frau in der Praxis Sozialer Arbeit einordnen zu können, ist zunächst wichtig, diesen Hintergrund frühzeitig zu erkennen. Dann kann rassistischen oder rechtsextremen Zwischenfällen in Einrichtungen von vornherein entgegen gewirkt werden. Einige Frauen aus dem rechten Milieu gehen sehr offen mit ihrer Gesinnung um, doch in der Regel wird der rechte Hintergrund auf anderen Wegen deutlich, unter Umständen erst nach dem Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses. Die Kenntnis über Inhalte und Erscheinungsformen der mittlerweile sehr heterogenen rechtsextremen Szene hilft, entsprechende Anzeichen früh zu erkennen. Anschließend können entsprechende Vermutungen in einem Gespräch mit der jeweiligen Frau bestätigt oder revidiert werden.

Im Folgenden werden beispielhaft Erkennungsmerkmale und Organisationsformen der extremen Rechten aufgezeigt.

Eine umfassende Übersicht zu rechtsextremen Symbolen, Bekleidungsmarken- und Stilen, Zahlen-codes u. Ä. findet sich auf der Website des Projekts „Das Versteckspiel“: <https://dasversteckspiel.de/die-symbolwelt-3.html>

¹⁷ Frauenhäuser haben sich nie auf die Funktion, 'Zufluchtsstätte' für misshandelte Frauen und ihre Kinder zu sein, reduzieren lassen, sondern haben von Anfang an umfassende, soziale und rechtliche Veränderungen im Umgang mit diesem gesellschaftlichen Problem gefordert. Siehe <https://www.frauenhauskoordination.de/ueber-uns/anfaenge-des-hilfesystems>, abgerufen am 14.6.22

¹⁸ Vgl. Autor*innen-Kollektiv „Feministische Intervention“ 2020: 85ff.

Es gibt rechtsextreme Frauen, bei denen ein Bezug zur rechten Szene anhand des Erscheinungsbildes vermutet werden kann. Frauen, die aus einem völkischen Umfeld stammen, orientieren sich häufig auch optisch am Nationalsozialismus, tragen Flechtfrisuren, lange Röcke und Kleider, hochgeschlossene Oberteile und manchmal militärisch aussehende Embleme. Im Gegensatz hierzu fallen weibliche rechte Skinheads (auch Skingirl oder Renee genannt) häufig durch ihr sehr sexualisiertes Äußeres auf. Sie tragen, wie auch ihre männlichen Kameraden, Springerstiefel, Bomberjacken und schwarze Kleidung. Von nicht-rechten Skinheads unterscheiden sie sich durch rassistische und nationale Schriftzüge und die Verwendung von spezifischen Symbolen oder nordischen Runen.

Beispiele für rechtsextreme Zahlen und Symbole:

- 18 (Abkürzung: Adolf Hitler),
- 88 (Abkürzung: Heil Hitler),
- Bezüge zum Hakenkreuz (hier als Abkürzung „Hknkrz“),



- Reichsflagge [Flagge],



- schwarze Sonne [Symbol],



- Triskele [Symbol],



- SS Totenkopf



- Hammer & Schwert [Symbol],



- nordische Runen [Symbole] etc.



Die „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist die derzeit einflussreichste, in Teilen rechtsextreme Partei im Bundesgebiet. Sie ist zum Erscheinungsdatum dieser Broschüre in 15 von 16 Landtagen und im Bundestag vertreten. Damit hat die AfD die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) abgelöst, die vorher jahrzehntlang die wichtigste rechtsextreme Partei der Bundesrepublik war. Auf kommunaler Ebene sind nach wie vor Gruppen aus dem NPD-Umfeld in der Politik vertreten. Der „Ring nationaler Frauen“ (RNF) ist die Frauenorganisation der NPD. Eine positive Bezugnahme auf diese Parteien oder auf Organisationen wie die „Identitäre Bewegung“ lassen eine Nähe zu rechtsextremen Ideologien vermuten.



Weitere relevante rechtsextreme Parteien und Organisationen:

- „Der 3. Weg“ ,
- „Die Republikaner (REP)“,
- „Die Rechte“



Die Hauptmedien rechter oder rechtsextremer Ideologievermittlung, Vernetzung und Rekrutierung sind im Online-Bereich zu finden. Neben einer großen Anzahl einschlägiger Internetseiten und Blogs werden auch die gängigen Sozialen Netzwerke wie Facebook, Twitter, Instagram und YouTube genutzt. Als Kommunikationskanal und Ort der Vernetzung der extremen Rechten hat besonders der Messengerdienst Telegram in jüngster Zeit an Bedeutung gewonnen. Der Bezug zur rechtsextremen Szene kann durch den Konsum und die Weiterverbreitung entsprechender Inhalte in den einschlägigen Chat-Gruppen und abonnierten Kanälen ersichtlich werden.

Typische extrem rechte Begriffe:

„Umvolkung“,
 „Der große Austausch“,
 „Islamisierung“,
 „Gender-Wahnsinn“,
 „Frühsexualisierung“

Ein weiterer Hinweis für einen rechtsextremen Hintergrund kann sich durch den Besitz von einschlägigen Printmedien ergeben. Dazu gehören unter anderem die Zeitschrift „Sezession“, die Wochenzeitung „Junge Freiheit“ oder das „Compact-Magazin“.

Aufgrund des oft recht hohen Anteils an Bewohner*innen mit tatsächlichem Migrationshintergrund könnten auch rechtsextreme Phänomene ausländischer Herkunft in Frauenhäusern eine Rolle spielen.

Beispiel hierfür ist die aus dem türkischen Raum stammende und in Deutschland aktive Bewegung der „Grauen Wölfe“



oder den in den USA aktiven christlich-rechtsextremen „Ku-Klux-Klan“



Weiterführende Informationen zum Thema Rechtsextremismus siehe in der Anlage „Kurz und Knapp: Theoretisches zu Rechtsextremismus“ auf Seite 24.

4.2) Rechte Frauen im Frauenunterstützungssystem

Die Verankerung von geschlechterhierarchischen und traditionellen Rollenverständnissen und Machtverhältnisse in rechtsextremen Ideologien ist ein Risikofaktor für das Auftreten häuslicher Gewalt.¹⁹ Dazu kommt die höhere Gewaltaffinität in großen Teilen dieser Szene.²⁰

Dokumentierte Einzelfälle²¹ und eine erste empirische Untersuchung bestätigen, dass auch betroffene rechte Frauen Hilfsangebote Sozialer Arbeit nutzen. Demnach haben 11 Prozent der Frauenzufluchtsstätten in Deutschland Erfahrung mit rechtsextremen Bewohner*innen.²² Zusätzlich ergab die Studie Anhaltspunkte für eine erhebliche Dunkelziffer.²³ Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass der rechtsextreme Hintergrund von Frauen nicht immer erkannt wird. Die Studie konnte keine Aussagen über Vorkommen und Verbreitung von Rechtsextremismus durch nicht-deutsche Urheber*innen treffen.

Erhöhtes Sicherheitsrisiko

Die Unterstützung und Begleitung einer Frau mit rechtsextremer Gesinnung oder aus einem entsprechenden Milieu stellt grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko dar. Dafür sind zwei Aspekte von Bedeutung:

- In aller Regel sind auch die Partner*innen in das rechtsextreme Milieu eingebunden, sodass von deren erhöhter Gewaltbereitschaft ausgegangen werden muss. Dabei stellt jedoch nicht nur der Partner eine Gefahr dar. Die Bedrohung kann vom gesamten rechten Umfeld ausgehen und sich auch gegen weitere Nutzer*innen der Einrichtung (z. B. als migrantisch wahrgenommene Frauen) und Fachkräfte richten.

19 Schröttle/Ansorge 2008: 155.

20 Küpper/Berghan/Zick/Rump 2021: 66; Schröttle/Ansorge 2008: 164.

21 Vgl. die Arbeit von Kleffner 2014.

22 Betzler/Degen 2016: 167.

23 Betzler/Degen 2016: 227f.

- Die Anbindung einer rechtsextremen Frau an das Frauenunterstützungssystem kann die Situation anderer Hilfesuchender beeinflussen. Das erhöhte Risiko des Auftretens verbaler und körperlicher Gewalt kann zudem das Sicherheitsgefühl weiterer Nutzer*innen von Einrichtungen beeinträchtigen.

Hieraus ergibt sich ein Unterschied zwischen Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern. Während bei Frauenberatungsstellen häufig kein engerer Kontakt zwischen den einzelnen Klient*innen besteht, leben diese in Frauenhäusern auf engstem Raum zusammen. Die Aufnahme von rechtsextremen Frauen und Frauen aus dem rechtsextremen Milieu kann neue Konflikte erzeugen und bereits bestehende Konflikte verschärfen. Die Abwertung sozialer Gruppen durch Ideologien der Ungleichwertigkeit kann sich gegen weitere Bewohner*innen richten und sich durch verbale oder gar körperliche Gewalt äußern. Insbesondere Situationen, in denen keine durchgängige Vor-Ort-Betreuung durch sozialarbeiterische Fachkräfte sichergestellt ist, erhöhen das Risiko, dass Konflikte eskalieren.

Erkenntnisgrundlage

Die genannten Studienergebnisse legen nahe, dass in einem Großteil derjenigen Fälle, in denen ein rechtsextremer Hintergrund bekannt geworden ist, dieser bereits früh im Beratungs- und Begleitungsprozess der Frau erkennbar wurde. Meist war der Bezug zur extremen Rechten bereits vor dem Einzug der jeweiligen Frau durch Gespräche mit weiteren involvierten Einrichtungen bekannt,²⁴ oder er wurde während des Erstgesprächs aufgrund offensichtlicher äußerlicher Merkmale (z. B. szenetypische Kleidung, Tattoos, Schmuck etc.) oder eindeutiger Aussagen (z. B. Selbstpositionierung als „rechts“, „patriotisch“, Bericht über extrem rechten Partner etc.) schnell deutlich.²⁵ Es gab aber auch

24 Hieraus ergibt sich eine besondere Herausforderung für Frauenhäuser, in welchen der Erstkontakt ohne vorherige Beratung, bei der Aufnahme erfolgt.

25 Betzler/Degen 2016: 179ff.

Fälle, in denen Frauen erst im Laufe des Aufenthaltes in der Schutzeinrichtung entsprechend auffielen, etwa durch rassistische Äußerungen, Interesse an der rechten Szene vor Ort oder den Besitz einschlägiger Medien wie z.B. Zeitschriften oder Bücher. In wenigen Fällen wurde die Gesinnung erst nach Auszug der Frauen offenkundig, z.B. wenn sie später öffentlich im Kontext rechtsextremer Aktivitäten in Erscheinung traten. Wie bereits dargestellt, ist davon auszugehen, dass ein relevanter Anteil rechtsextremer Nutzer*innen des Frauenhilfesystems weder während ihres Aufenthaltes noch danach erkannt wird.

**VIELFALT
OHNE
ALTERNATIVE**



Typologie rechtsextremer Frauen

Auffällig bei den bekannt gewordenen Fällen von Frauen aus dem rechten Milieu oder mit rechtsextremer Einstellung ist, dass sie häufig über Landesgrenzen hinweg weit entfernte Zufluchtsstätten aufsuchen, was durch ihr erhöhtes Schutzbedürfnis erklärt werden kann.²⁶

Im alltäglichen Umgang gibt es indes Unterschiede. Es kann zwischen vier Typen rechtsextremer Nutzer*innen unterschieden werden:

1. *Die Partner*in*: Der einzige Bezugspunkt zur rechten Szene ergibt sich durch den gewalttätigen Partner, der dort in der Regel stark eingebunden ist. Frauen dieses Typs zeigen selbst keine rechten Verhaltensweisen.
2. *Die Zurückhaltende*: Diese Frauen können anhand äußerlicher Merkmale, einschlägiger Indizien oder durch Selbstpositionierung eindeutig der extremen Rechten zugeordnet werden. Sie haben einen eigenen aktiven Bezug zur Szene, gleichwohl verhalten sie sich in den Schutzeinrichtungen unauffällig.
3. *Die Auffällige*: Der Bezug zur rechtsextremen Szene ist häufig schon seit dem Einzug bekannt. Im Gegensatz zur Zurückhaltenden kommt es jedoch aufgrund des Verhaltens der Frau (z.B. durch diskriminierende Äußerungen, Drohungen etc.) zu teils massiven Problemen im Zusammenleben mit den anderen Bewohner*innen.
4. *Die Aussteiger*in*: Diese Frauen waren ebenfalls in der rechtsextremen Szene aktiv, möchten sich nun jedoch distanzieren. Der Aufenthalt in der Schutzeinrichtung ergibt sich dabei häufig aus der erlebten häuslichen Gewalt in Kombination mit Angst vor Racheakten aus der rechten Szene. Gerade weil sie sich von dieser Szene distanzieren wollen, verhalten sich diese Frauen im alltäglichen Umgang unauffällig.

²⁶ Betzler/Degen 2016: 187ff.

5) Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus im Frauenunterstützungssystem

Viele der folgenden Handlungsempfehlungen beziehen sich auf beide Phänomene, Rassismus wie Rechtsextremismus. Sie werden deshalb zunächst zusammen diskutiert, bevor sich jeweils ein Abschnitt eigens mit Rassismus bzw. mit Rechtsextremismus beschäftigt.

Diese Hinweise sollen eine erste Hilfestellung zur Einordnung der Phänomene bieten und ersetzen keine sachkundige Beratung. Unter www.vielfalt-ohne-alternative.de finden Sie eine bundesweite Übersicht zu Beratungsstellen, die kostenfrei, anonym und vor Ort unterstützen können.

Das Frauenunterstützungssystem sollte ein Ort sein, an dem Frauen zur Ruhe kommen, die erlebte Gewalt verarbeiten und lernen können, die eigene Zukunft aktiv zu gestalten. All das ist nur möglich, wenn die Einrichtungen von (potenziellen) Klient*innen als sicher, also vor allem als gewaltfrei wahrgenommen werden. Eine deutliche Positionierung gegen rassistische/rechtsextreme Äußerungen und Verhaltensweisen steht einem parteilichen Arbeitsansatz somit nicht entgegen, sondern ist dessen Voraussetzung. Die Parteilichkeit bezieht sich auf alle Klient*innen des Frauenunterstützungssystems, also auch auf jene, die Opfer rassistisch oder rechtsextrem motivierter Angriffe werden könnten. Wichtig: Im Sinne des besonderen Schutzbefehls dieser Gruppe und zur Prävention von Vorfällen dürfen diskriminierende Positionen nicht unwidersprochen hingenommen werden, da Schweigen – auch von Dritten – als Zustimmung gewertet werden kann.

Um diese notwendige Positionierung zu jeder Zeit standfest vertreten zu können, ist es dringend zu empfehlen, sich präventiv mit Rassismus/Rechtsextremismus auseinanderzusetzen und sich vorzubereiten, um bei konkreten Vorfällen handlungsfähig zu sein.

5.1) Präventive Maßnahmen

Um rassistische/rechtsextreme Übergriffe zu verhindern oder um auf sie zumindest schnell und konsequent reagieren zu können, ist es hilfreich, bereits im Vorfeld im Team über diese Themen zu sprechen – so können ohne unmittelbaren Handlungszwang gemeinsame Positionen und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Studienergebnisse belegen, dass durch solche teaminternen Überlegungen rassistische/rechtsextreme Äußerungen und Verhaltensweisen häufiger erkannt werden, größere Handlungssicherheit im Umgang gewonnen wird und somit auch souveräner Konsequenzen gezogen werden.²⁷ Das konsequente Vorgehen hat wiederum in der Regel deutlich weniger Vorfälle innerhalb der Einrichtungen zur Folge. Ein positiver Effekt für den Umgang ergibt sich oft schon, wenn eine einzelne Mitarbeiter*in das Thema auf die Tagesordnung des Teams setzt. Inhalt einer solchen Auseinandersetzung könnte beispielsweise die Beantwortung folgender Fragen sein:

1. Sollen rassistische/rechtsextreme Frauen per se von unserem Hilfsangebot ausgeschlossen werden?
2. In welchen Bereichen soll die Klient*in unterstützt werden, in welchen nicht?
3. Wie definieren wir als Einrichtung, ob ein Vorfall rassistisch/rechtsextrem motiviert ist? Welche Kriterien sind dabei wichtig? (Siehe als Unterstützung die Anlagen in dieser Broschüre ab Seite 24)
4. Wie wollen wir bei einem rassistischen/rechtsextremen Vorfall verfahren?
5. Welche Konsequenzen soll ein solcher Vorfall für die Beteiligten haben, sowohl für die Täter*in als auch für das/die Opfer sowie weitere Involvierte?
6. In welcher Weise wollen wir unsere Positionierung gegen diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen für unsere Klient*innen sichtbar machen?

²⁷ Betzler/Degen 2016: 229.

Die Antworten auf diese Fragen können sich von Einrichtung zu Einrichtung und von Team zu Team unterscheiden. Wichtig ist, dass der Schutz aller Frauen im Vordergrund steht.

Die Positionierung der Frauenhauskoordination gegen Rechtspopulismus und Rechtsextremismus ist unter <https://www.frauenhauskoordination.de/aktuelles/detail/positionierung-gegen-rechtsextremismus-und-rechtspopulismus> abrufbar.

Viele Frauenhäuser lassen von den Klient*innen die Hausordnung unterschreiben oder verweisen darauf. Andere Einrichtungen schließen mit den Klient*innen bei der Aufnahme einen Vertrag darüber ab, wie das Zusammenleben im Haus gestaltet werden soll und welche Regeln in einer Hausordnung dazu schriftlich festgehalten sind.

Vertrag und Hausordnung sind wichtige und geeignete Instrumente, die eigene Positionierung gegen Rassismus und Rechtsextremismus zu verdeutlichen. Deshalb sollten hier diskriminierende Positionen und Handlungen explizit als nicht hinnehmbar benannt sein. Außerdem empfiehlt es sich, dort auch die Konsequenzen anzugeben, die im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln drohen. Eine Positionierung untermauert die Legitimation des Handelns der Mitarbeiter*innen und entfaltet Signalwirkung nach innen wie außen. Eine schriftliche Fixierung der Regeln in Form von Verträgen und Hausordnungen stärkt die Handlungssicherheit sowohl aufseiten der Mitarbeiter*innen als auch auf Seiten der Betroffenen von rassistischen oder rechtsextremen Vorfällen.

In Beratungsstellen haben wir es mit einer anderen Ausgangssituation zu tun, da die Räume nur zeitweise genutzt werden. Dennoch können solche präventiven Maßnahmen auch in diesen Einrichtungen hilfreich sein, um einen konsequenten und standardisierten Umgang mit diskriminierenden Äußerungen und Verhaltensweisen zu gewährleisten. Analog zum Vorgehen in Frauenhäusern sollten die im Team vereinbarten erwünschten Verhaltensregeln für die Klient*innen offen einsehbar sein, beispielsweise in Form eines Plakates oder Hinweises auf der Website.

Tipps für die Praxis

- Erkennungsmerkmale von Rassismus und Rechtsextremismus im Team besprechen
- Gemeinsame Positionierung finden und sichtbar machen
- Hausordnung bzw. Vertrag überprüfen und ggf. anpassen
- Interne Regeln und Verfahren für den Umgang mit Vorfällen entwickeln

5.2) Bearbeitung von konkreten Vorfällen

Präventive Maßnahmen können die Wahrscheinlichkeit von Vorfällen reduzieren, sie aber nicht gänzlich verhindern. Daher ist es sinnvoll, sich auf verschiedene Szenarien vorzubereiten. Grundsätzlich gilt, alle beteiligten Personen im Blick zu behalten. Bei verbalen Äußerungen ist je nach Härte der rassistischen/rechtsextremen Äußerung ein abgestuftes Vorgehen denkbar. In einem minder schweren Fall kann ein Hinweis zur Unerwünschtheit des Verhaltens gegenüber der Klient*in ausreichen, bei wiederholten Vorkommnissen kann ein ausführlicheres Gespräch zum Thema nötig sein, bei schweren Vorfällen können Abmahnungen oder gar der Verweis aus der Einrichtung erforderlich werden. Wenn sich die rassistische/rechtsextreme Äußerung direkt gegen eine oder mehrere Personen richtet, muss die Solidarisierung mit und Unterstützung der Betroffenen an oberster Stelle stehen. Außerdem sollte eine Einschätzung des Sicherheitsrisikos für weitere Personen (Klient*innen wie Mitarbeiter*innen) erfolgen. Auch hier können weitere Schritte nötig werden.

Die folgenden Hinweise sollen eine erste Hilfestellung bieten. Unterstützung zur Ausarbeitung von entsprechenden Positionierungen und Hausordnungen bieten u.a. die Mobilen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, die vor Ort unterstützen und beraten: <https://www.bundesverband-mobile-beratung.de/angebote/vor-ort/>

Kommt es also beispielsweise während eines Beratungsgesprächs zwischen Sozialarbeiter*in und Klient*in zu einer pauschalen rassistischen Aussage, kann ein Hinweis auf getroffene Regelungen über den gewünschten Umgang in der Einrichtung und die Ächtung von bestimmten Äußerungen ausreichend sein. Wenn sich eine Klient*in jedoch trotz Kenntnis über die in der Einrichtung vereinbarten Kommunikationsregeln und trotz erfolgter Hinweise auf die Konsequenzen bei Nicht-Beachtung weiterhin entsprechend äußert, wird ein ausführliches Gespräch empfohlen. Anders ist eine

Situation zu bewerten, in der weitere Personen involviert sind. Eine rassistische oder diskriminierende Äußerung während eines Beratungsgesprächs, die sich auf eine konkrete nicht anwesende Person bezieht, sollte in jedem Fall besprochen werden.

Besondere Brisanz ergibt sich, wenn die Betroffene ebenfalls Klient*in oder Bewohner*in ist, oder wenn es sich um eine Mitarbeiter*in oder eine zum Hilfenetz gehörende Person handelt. Es ist notwendig, das hierdurch entstehende Risiko für die Sicherheit potentiell Betroffener im Blick zu behalten. So ist es beispielsweise durchaus denkbar, dass eine Frauenhaus-Bewohner*in, die sich bei einer Sozialarbeiter*in über den „Gestank der Mitbewohner*in aus Land XY“ beschwert, sich mit denselben Worten auch gegenüber der Frau selbst äußern könnte. Zusätzlich könnte in diesem Fall auch ein Gespräch mit der Betroffenen sinnvoll sein, um dieser bereits im Vorfeld Solidarität zuzusprechen und sie zu ermutigen, verbale Übergriffe zu melden. Erlebt die Klient*in die Sozialarbeiter*innen als Unterstützung gegen rassistische/rechtsextreme Äußerungen, kann das ihr Sicherheitsgefühl positiv beeinflussen.

Richtet sich die Äußerung gegen eine anwesende Person (z. B. Klient*in, Mitarbeiter*in etc.), ist eine unmittelbare Intervention geboten, die eine deutliche Positionierung gegen die diskriminierende Äußerung beinhaltet und die Betroffene in Schutz nimmt. Im Gespräch zum Vorfall müssen der betreffenden Person die Regeln der Hausordnung deutlich gemacht und ggf. umgesetzt werden. Kam es in einem Frauenhaus zu einem solchen Vorfall, kann es sich empfehlen, diesen mit allen Bewohner*innen zu besprechen. So werden nicht nur die in der Hausordnung festgelegten Verhaltensregeln und die Konsequenzen in Erinnerung gerufen, sondern betroffene Bewohner*innen erfahren erneut die Unterstützung und Solidarisierung der Mitarbeiter*innen. Dies soll bewirken, dass das Frauenhaus auch nach einem rassistischen/rechtsextremen Vorfall weiterhin als sicherer Ort wahrgenommen wird.

Wichtig ist: Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der diskriminierten Person, auf den*die Angreifer*in zuzugehen, etwa um das Nicht-Zutreffen von Vorurteilen oder Zuschreibungen nachzuweisen. Eine solche Erwartung oder gar explizite oder implizite Aufforderung wälzt die Verantwortung auf die Betroffene ab. Praxen Sozialer Arbeit, wie beispielsweise interkulturelle Kochangebote, können bestehende Diversität abbilden und den Zusammenhalt stärken, sollten jedoch präventiv eingesetzt und nicht in Reaktion auf rassistisch oder rechtsextrem motivierte Anfeindungen genutzt werden. In der Bearbeitung von Vorfällen ist zu beachten, dass in Gesprächen diskriminierende und verletzende Äußerungen nicht wiederholt werden, um diese nicht nachträglich zu legitimieren oder aufzuwerten.

Eine Übersicht über die bundesweit verfügbaren Beratungsstellen für Betroffene sowie Angehörige und Zeug*innen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt findet sich unter <https://verband-brg.de/beratung/#beratungsstellen>. Die professionelle Beratung wird kostenlos, vertraulich, vor Ort, parteilich im Sinne der Betroffenen und auf Wunsch auch anonym angeboten.

Tipps für die Praxis

- Rassistische/rechtsextreme Äußerungen nicht unwidersprochen lassen
- Betroffene ernst nehmen und unterstützen
- Verhalten je nach Schwere des Vorfalls sanktionieren
- Sicherheit für Betroffene und Dritte (wieder) herstellen
- Beratungsangebote in Anspruch nehmen

5.3) Spezifisches im Fall von Rechtsextremismus

Bei rechtsextremen Nutzer*innen gilt es, zusätzlich zu den oben beschriebenen allgemeinen Handlungsempfehlungen weitere Punkte zu beachten. Entscheidend für einen adäquaten Umgang ist zunächst ein Bewusstsein dafür, dass auch Frauen aktive Träger*innen rechter Ideologie und gleichzeitig Opfer häuslicher Gewalt sein können.

Im Abschnitt 4.2 wurde bereits auf das Sicherheitsrisiko eingegangen, das durch eine Beratung oder die Aufnahme einer rechtsextremen Person für Mitarbeiter*innen und andere Klient*innen entsteht. Die Entscheidung darüber, ob das Betreuungsangebot rechtsextremen Frauen generell offen steht, sollte deshalb im Team diskutiert werden. Deutschlandweit lassen sich zwei grundlegende, einander ausschließende Positionen von Frauenhäusern herausarbeiten:

- Ideologie als Ausschlusskriterium: Verbindung einer Hilfesuchenden zur rechtsextremen Szene führt unabhängig von ihrem (erwarteten) Verhalten in der Schutz Einrichtung zur Verweigerung der Aufnahme bzw. zum Verweis aus der Einrichtung = Täter*innenperspektive steht im Vordergrund.
- Auffälliges Verhalten als Ausschlusskriterium: Nur wenn sich eine rechtsextreme Hilfesuchende nicht an die Hausordnung hält, also z.B. verbal oder physisch gewalttätig auftritt, wird sie aus der Schutz Einrichtung verwiesen = Opferperspektive steht im Vordergrund.

Beide Positionen stehen gleichberechtigt nebeneinander und haben jeweils Vor- und Nachteile. Einerseits müssen Sozialarbeiter*innen aufgrund der durchgehend sehr angespannten Belegungs- und Zeitsituation in Frauenhäusern und -beratungsstellen regelmäßig Hilfesuchende aus Kapazitätsgründen an andere Angebote verweisen. Der generelle Ausschluss rechtsextremer Frauen führt somit in der Regel nicht zu leeren

Betten oder ungenutzten Beratungsmöglichkeiten, sondern lediglich dazu, dass sie jeweils von anderen Betroffenen genutzt werden können. Außerdem können Mitarbeiter*innen und weitere Klient*innen so am effektivsten vor potenzieller Gewalt geschützt werden. Andererseits führt ein genereller Ausschluss dazu, dass einer Gruppe von Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen ist, hier kein Hilfsangebot zur Verfügung steht.

Sollte sich eine Beratungsstelle oder eine Frauenzufluchtsstätte dazu entscheiden, kein generelles Aufnahmeverbot für rechtsextreme Frauen zu formulieren, kann das frühzeitige und deutliche Verweisen auf die Umgangsregeln in der Einrichtung (z. B. Hausordnung) zu einem zurückhaltenden Verhalten der Hilfesuchenden führen. Das offene Thematisieren des (vermuteten) ideologischen Hintergrundes sowie der geltenden Regeln führt somit zu mehr Handlungssicherheit auf beiden Seiten. Dennoch kommt die Studie zu rechtsextremen Frauen in Frauenzufluchtsstätten zu dem Ergebnis, dass ein Drittel der rechtsextremen Bewohner*innen aufgrund von auffälligem Verhalten aus den Schutzeinrichtungen verwiesen werden musste.²⁸ Letztlich liegt es nicht in der Hand der Sozialarbeiter*innen, ob sich die Frau an die vereinbarten Regeln hält – falls nicht, können sie lediglich zum Schutz der anderen Klient*innen, Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen einen Schlussstrich ziehen und den Auszug der betreffenden Frau verlangen.

Eine besondere Situation für die Sozialarbeiter*innen kann sich ergeben, wenn die rechtsextreme Frau Kinder mit in das Hilfesystem bringt. Eine Kindeswohlgefährdung ist (im juristischen Sinne) grundsätzlich noch nicht allein durch die Erziehung im rechtsextremen oder völkischen Milieu gegeben.²⁹ Doch die hier verbreitete hohe Affinität zu Gewalt und autoritärer Unterordnung sind klare Risikofaktoren für Kinder, die in rechtsextremen Elternhäusern aufwachsen.

Weitere Informationen zu Rechtsextremismus und Kindeswohl

finden sich in der Handreichung

- *Ene, mene, muh – und raus bist du! Ungleichwertigkeit und frühkindliche Pädagogik* der Amadeu-Antonio-Stiftung

oder in der Handreichung

- *Funktionalisierte Kinder – Kindeswohlgefährdung in Neonazifamilien – eine Hilfestellung für Fachkräfte in den Bereichen Recht und (Sozial-)Pädagogik* der Fachstelle Rechtsextremismus und Familie.

²⁸ Betzler/Degen 2016: 222.

²⁹ Zur Vertiefung des Komplexes "Rechtsextremismus als Kindeswohlgefährdung" siehe Lang 2010.

Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen stehen in einem solchen Fall vor der Frage, ob im Rahmen der Betreuung eine Einstellungsänderung bei rechtsextremen Frauen angestrebt werden sollte, um zu verhindern, dass diese Frauen erneut Beziehungen zu rechtsextrem orientierten Partner*innen eingehen oder am neuen Wohnort Anschluss an die dortige Szene suchen. Sollte erwogen werden, einen Distanzierungsprozess zu begleiten, ist dringend geboten, sich an spezialisierte Ausstiegsangebote oder an Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus zu wenden. Beratungsstellen, die Personen bei einem Ausstieg aus der rechtsextremen Szene unterstützen, verweisen darauf, dass besondere Erlebnisse als Weckmomente fungieren können, wie z.B. Gewalt durch Personen aus dem politischen Umfeld. Allerdings hat in Deutschland derzeit (Stand Mai 2022) kein Ausstiegsangebot einen frauenspezifischen Ansatz. Diese Leerstelle wurde in der Vergangenheit bereits von Frauenhäusern aufgefangen. Schutzeinrichtungen ermöglichen immerhin eine räumliche Trennung zum Milieu und vermitteln Sicherheit.

Als letztes Spezifikum sei darauf verwiesen, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass rechtsextreme Frauen gezielt Aufenthalte in Schutzeinrichtungen nutzen, um Informationen unterschiedlicher Art zu sammeln. Es sind einzelne Fälle bekannt, in denen die (vermeintlich) Hilfesuchende Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen im Frauenhaus über die politischen Gegebenheiten vor Ort befragte, zudem wird innerhalb der extremen Rechten regelmäßig dazu aufgerufen, sich in soziale Organisationen einzuschleusen, um diese auszuhorchen.³⁰

Tipps für die Praxis

- Erkennungsmerkmale für Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene prüfen
- Umgang mit rechtsextremen Hilfesuchenden klären
- Risiken für die Sicherheit der Einrichtung und Nutzerinnen und angehörigen Kindern abwägen und Maßnahmen treffen
- Beratung bei Mobilen Beratungsteams/ Aussteigerprojekten suchen

³⁰ Gille/Jagusch 2019: 79f.

Anlage Rassismus

Kurz und knapp: Theoretisches zu Rassismus

Die folgende Passage ist ein Auszug aus dem Bericht Enquetekommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ des Thüringer Landtags.³¹

Rassismus konstruiert ‚Rassen‘ so, dass (zugeschriebene) körperliche, kulturelle oder religiöse Aspekte oder Besonderheiten (Neigungen, Charaktereigenschaften, Talente) als genuine Gruppenmerkmale erscheinen, die pauschal für alle Gruppenmitglieder zentral bedeutsam sein und einen grundsätzlichen Unterschied zur ‚eigenen Gruppe‘ markieren. Die Konstruktion von ‚Rassen‘ hat zum Ziel und/oder als Effekt, dass eine eigene Gruppenidentität durch Abgrenzung von Anderen geschaffen wird und dass Aggressionen, Ausschlüsse und Privilegien damit legitimiert werden.

Dieser kontinuierliche Prozess der Rassenkonstruktion (Rassifizierung) dient der impliziten oder expliziten Ableitung von Ungleichwertigkeiten aus Unterschieden.

Ob das betreffende Individuum der ihm zugeschriebenen Gruppe tatsächlich angehört, ist dabei nicht relevant. Die Ideologie des Ethnopluralismus ist dabei ausdrücklich eingeschlossen, da sie in modernem Vokabular Rassen konstruiert und rassistische Trennung propagiert. Sie beruht auf einer Priorisierung und Überbewertung der zugeschriebenen ethnischen Zugehörigkeit und entindividualisiert den Menschen. Von Rassismus ist vor allem dann zu sprechen, wenn die (konstruierte) Zugehörigkeit zu einer Gruppe und damit die zugeschriebenen Eigenschaften als unabänderbar gelten. Diese oftmals tradierten, seit Jahrhunderten in der Gesellschaft verankerten Zuschreibungen dienen der Legitimation gesellschaftlicher Machtansprüche. Sie äußern sich dadurch, dass den als ‚fremd‘ ausgegrenzten Gruppen der Zugang zu sozialen, politischen

und kulturellen Ressourcen erschwert oder verwehrt wird. Darüber hinaus dient Rassismus der Identitätsbildung bestimmter Gruppen durch Abgrenzung zu einem als minderwertig wahrgenommenen vermeintlich ‚Fremden‘. Die Pluralität der Gesellschaft wird zu vereinheitlichen versucht und das, was entweder offen oder verdeckt als fremd definiert wird, bleibt in der öffentlichen Repräsentation und Wahrnehmung wenig sichtbar.

Rassismus kann intendiert oder nicht intendiert erfolgen und lässt sich nicht auf beabsichtigtes böswilliges Handeln reduzieren. Rassismus umfasst auf einer individuellen, intendierten Ebene die Überzeugung, dass Menschen aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Differenzen ungleich zu behandeln seien und dient somit zur Rechtfertigung sozialer Ungleichheit. Unterschiede in Lebensentwürfen, Normen und Werten werden auf der diskursiven Ebene zu national-kulturellen Unterschieden erklärt, womit einerseits die Unterschiede innerhalb der „eigenen“ Gruppe negiert und andererseits die Vielfalt innerhalb der als „fremd“ definierten Gruppe abgesprochen wird. Die Erscheinungsformen von Rassismus beschränken sich demnach nicht auf die historische Form des biologistischen Rassismus, nachdem Rassen anhand biologischer Unterschiede konstruiert werden. Vielmehr werden Rassen heute überwiegend anhand der vermeintlichen Unaufhebbarkeit der kulturellen Differenzen konstruiert. Ethnische, kulturelle und religiöse Differenzen werden in diesem Prozess der Rassifizierung wie biologische Differenzen naturalisiert und somit als unveränderlich und vererbbar verstanden.

Zu institutionellem Rassismus kommt es, wenn durch Normen und Verhaltensweisen bestimmte Gruppen regelmäßig in alltäglichen Routinen im Zusammenspiel mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen zum Nachteil der von Rassismus und Diskriminierung Betroffenen behandelt werden.

Die Debatte um Rassismus in Deutschland ist durch epistemische Gewalt gekennzeichnet: rassismuser-

³¹ Thüringer Landtag, Drucksache 6/7709, 58ff.

fahrenen Gruppen werden ihre Diskriminierungserfahrungen abgesprochen, rassistische Realitäten geleugnet, nivelliert, bagatellisiert, die Relevanz oder gar Existenz des Wissens und der kollektiven Erfahrungen von rassistischer Erfahrung Gruppen verneint. Dem ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund bleibt auf die sich aus der Menschenrechtskonvention ICERD (International Convention on the Elimination of Racial Discrimination) ergebenden rechtlichen Verpflichtungen für staatliches und behördliches Handeln hinzuweisen. Die in Artikel 1 dieser UN-Antirassismuskonvention festgelegte menschenrechtliche Definition rassistischer Diskriminierung weist dabei über ein verengtes Rassismusverständnis hinaus, indem sie auch nicht-intentionale rassistische Diskriminierung umfasst: Die Definition beinhaltet, jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird. Durch die Ratifizierung von ICERD steht die Menschenrechtskonvention im Rang eines Bundesgesetzes, das staatliche und öffentliche Einrichtungen zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Die Konvention beinhaltet darüber hinaus konkrete Verpflichtungen zum gezielten Abbau rassistischer Diskriminierung, was auch deren differenzierte Erfassung sowie die einfach-rechtliche Umsetzung der UN-Konvention beinhaltet.

Der die Konvention überwachende UN-Antirassismusausschuss hat mehrfach festgestellt, dass Deutschland in der Einhaltung der Konvention hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleibt.

Anlage Rechtsextremismus

Kurz und knapp: Theoretisches zu Rechtsextremismus

Es gibt keine einheitliche Definition des Rechtsextremismus. In der politik- und sozialwissenschaftlichen Forschung gibt es unterschiedliche Ansätze, sich dem Phänomen erklärend und beschreibend zu nähern. Die Studiengruppe der Leipziger Autoritarismusstudie, die seit 2002 rechtsextreme Einstellungen in Deutschland erfasst, beschreibt rechtsextreme Einstellungen als Phänomen mit einer Einstellungs- und einer Verhaltenskomponente. Rechtsextremismus wird beschrieben als:

„Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen.“³²

Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin benennt in einer auf die Praxis orientierenden Arbeitsdefinition als zentrale Elemente und Erkennungsmerkmale des Rechtsextremismus:

- Rassismus
- Antisemitismus
- Nationalismus
- Befürwortung autoritärer Herrschaftsformen
- Sozialdarwinismus („Überleben des Stärkeren“)
- Verharmlosung des Nationalsozialismus
- Sexismus und Heteronormativität
- Verschwörungsideologie

Manifest und geschlossen rechtsextreme Einstellungen weisen zwar lediglich 4,3 Prozent der Bevölkerung in Deutschland auf, aber einzelne Elemente dieses Weltbildes (z.B. Rassismus, Chauvinismus, Sozialdarwinismus) sind sehr viel weiter verbreitet.³³

Bewegungen wie die „Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Pegida) oder die „Identitäre Bewegung“ und die inzwischen auf allen politischen Ebenen verankerte Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) konnten in den letzten Jahren von der verstärkten Mobilisierung rassistischer Ressentiments profitieren und haben ihrerseits die Verbreitung rechtsextremer Motive befördert.

Kein Männerphänomen!

Die mediale Berichterstattung in Deutschland vermittelt noch immer häufig ein klischeehaftes Erscheinungsbild von rechtsextremen Akteur*innen in der Öffentlichkeit, die sich am Erscheinungsbild der 1990er und 2000er Jahre orientiert: Eine männlich dominierte Jugendkultur mit Springerstiefeln, Glatze und T-Shirts mit rechten Sprüchen und Symbolen. Und in der Tat werden rechtsextreme Parteien wie NPD und AfD überwiegend von Männern repräsentiert. Mit 13,4 Prozent Frauenanteil hat die Fraktion der AfD in der 20. Wahlperiode zum zweiten Mal den geringsten Frauenanteil der im Bundestag vertretenen Parteien.

Frauen vertreten jedoch ebenso häufig demokratiefeindliche und rechtsextreme Einstellungen wie Männer.³⁴ Frauen sind nachweislich auf allen Ebenen rechtsextremen Wirkens aktiv: von der Teilnahme an Demonstrationen und Veranstaltungen über die Mitgliedschaft in Parteien und Organisationen bis hin zur Beteiligung an Straf- und Gewalttaten. Untersuchungen legen jedoch nahe, dass sie auch im Bereich des Rechtsextremismus von ihrem friedfertigen und unpolitischen Geschlechterimage profitieren, sodass

³² Decker, O., Kiess, J. und Bähler, E. 2012: 18.

³³ Brähler/Decker, 2020: 73.

³⁴ Ebd.

sie häufig nicht als aktiv handelnde Akteur*innen wahrgenommen und damit auch seltener zur Rechenschaft gezogen werden. Das nutzt die extreme Rechte gezielt aus. So werden Frauen beispielsweise strategisch in vorderer Reihe von Demonstrationen positioniert, um ein harmloses und freundliches Bild zu inszenieren, oder sie ergreifen gezielt soziale Berufe (z.B. Erzieher*in, Sozialarbeiter*in) und Ehrenämter (z.B. Elternbeirat in Kindergärten und Schulen, Mitarbeit bei der Tafel). Solche Taktiken der Selbstverharmlosung gehören zum Standardrepertoire der extremen Rechten und dienen der gezielten Verschleierung menschenverachtender Ziele und Einstellungen.

Im völkisch-nationalistischen Milieu spielen Brauchtumspflege und die Weitergabe der ideologischen Überzeugungen von einer Generation an die nächste eine große Rolle. In beiden Bereichen haben Frauen eine tragende Funktion.

Heimchen am Herd oder Front-Frau?

Der Erhalt der „Volksgemeinschaft“, also einer als ethnisch homogen und identitätsstiftend konstruierten nationalen Einheit, ist das Wesen rechtsextremer Ideologie. Dabei kommt der Familie als „Keimzelle der Nation“ eine tragende Funktion zu. Eine traditionelle Aufteilung der Geschlechter, die Frauen in ihrer Rolle als Mütter festschreibt, wird biologistisch begründet und auf eine „natürliche Ordnung“ zurückgeführt. Rechtsextreme Parteien und Organisationen treten insbesondere deshalb mit anti-feministischen, gleichstellungs- und diversitäts-ablehnenden Positionen in Erscheinung, weil diese auch weit über das eigene Spektrum hinaus bis in die Mitte der Gesellschaft anchluss- und mobilisierungsfähig sind.

Dennoch lässt sich nicht feststellen, dass Frauen in der rechten Szene ausschließlich im Privaten eine Rolle spielten. Vielmehr lässt sich in weiten Teilen der extremen Rechten eine sehr pragmatische Auslegung der Geschlechterrollen nachweisen. Als zugehörig zur

rechtsextremen Szene, die sich selbst auch als „Widerstand“, „Gegenbewegung“ oder „patriotisches Lager“ bezeichnet, gilt in erster Linie, wer sich zu den zentralen Themen bekennt, also beispielsweise zu anti-muslimischem Rassismus und Geflüchtetenfeindlichkeit.

Ein direkter Zusammenhang zur tatsächlichen Lebensrealität der jeweiligen Akteur*innen ist dabei nicht zwingend. Obwohl die extreme Rechte anti-feministisch agiert und durch ihre Ablehnung geschlechtlicher und sexueller Gleichstellung anschlussfähig an konservative und christlich-fundamentalistische Gruppen ist, sind hier auch Frauen politisch aktiv. Selbst das vermeintliche Eintreten für „Frauenrechte“ ist kein Widerspruch, etwa wenn es vorgebracht wird, um gegen „Islamisierung“ und „unkontrollierter Einwanderung“ zu agitieren.

Zur Vertiefung des Themenkomplexes Geschlechterverhältnisse im Rechtsextremismus sei auf die Analyse „Antifeminismus, gewaltbereiter Rechtsextremismus und Geschlecht“ verwiesen.³⁵

³⁵ Agena/Rahner 2014.

Literaturangaben

Agena, Gesine; Rahner, Judith 2014: Antifeminismus, gewaltbereiter Rechtsextremismus und Geschlecht. <https://www.gwi-boell.de/de/2021/04/14/antifeminismus-gewaltbereiter-rechtsextremismus-und-geschlecht>, zuletzt abgerufen am 18.5.2022.

Autor*innen-Kollektiv „Feministische Intervention“ 2020: Frauen*rechte und Frauen*hass. Antifeminismus und die Ethnisierung von Gewalt. Berlin: Verbrecher Verlag (2. Aufl.).

Brähler, Elmar/Decker, Oliver (Hg.) 2020: Autoritäre Dynamiken. Leipziger Autoritarismusstudie 2020, Psychosozial-Verlag.

Betzler, Agnes/Degen, Katrin 2016: Täterin sein und Opfer werden? Extrem rechte Frauen und häusliche Gewalt. Hamburg: Marta Press.

Bundeskriminalamt 2020: Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html?sessionid=0084A4AE77400C765FF1B21EA8762A77live0602?nn=63476 (Zuletzt 03.09.2021).

Decker, Oliver/ Kiess, Johannes/ Brähler, Elmar 2012: Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellung in Deutschland 2012. Bonn: Dietz.

Frauenhauskoordinierung e.V. (Hg.) 2020: Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen. Bewohner_innenstatistik 2020 Deutschland. Unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf

Gille, Christoph/ Jagusch, Birgit 2019: Die Neue Rechte in der Sozialen Arbeit in NRW. Exemplarische Analysen. In: Berg, Lynn; Zick, Andreas (HG.): Rechtspopulismus, soziale Frage & Demokratie 03. FGW-Studie. Düsseldorf.

Kleffner, Heike 2014: Eine potenziell tödliche Mischung. Extrem rechter Frauenhass und neonazistische Gewalt. In: Debus, Katharina; Laumann, Vivien (Hg.): Rechtsextremismus, Prävention und Geschlecht. Vielfalt_Macht_Pädagogik. Arbeitspapiere der Hans-Böckler-Stiftung, 302. Düsseldorf, S. 49–58.

Klein, Anna/Groß, Eva/Zick, Andreas 2014: Menschenfeindliche Zustände. In: Melzer, Ralf; Zick, Andreas; Klein, Anna; Groß, Eva; Hövermann, Andreas; Küpper, Beate (Hg.): Fragile Mitte – feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014. Bonn: Dietz, S. 61–84.

Küpper, Beate/ Berghan, Wilhelm/Zick, Andreas/Rump, Maike 2021: Volkes Stimme – antidemokratische und populistische Einstellungen. In: Zick, Andreas; Küpper, Beate; Achour, Sabine 2021, S. 43–74.

Küpper, Beate/Zick, Andreas/Rump, Maike 2021: Rechtsextreme Einstellungen in der Mitte 2020/21. In: Zick, Andreas; Küpper, Beate; Achour, Sabine 2021, S. 75–111.

Lang, Kati 2010: Kindeswohl im Spannungsfeld von (neonazistischen) Familien und staatlichem Fürsorgeanspruch, in: Elternarbeit im Spannungsfeld Rechtsextremismus. Kulturbüro Sachsen, 2010. S. 41–51.

Melter, Claus 2021: Diskriminierungs- und rassistische Soziale Arbeit und Bildung. Praktische Herausforderungen, Rahmungen und Reflexionen. Mit Online-Material. Weinheim: Juventa Verlag (2. Aufl.).

Schroeder, Wolfgang/Greef, Samuel/Ten Elsen, Jennifer/Heller, Lukas 2020: Bedrängte Zivilgesellschaft von rechts. Interventionsversuche und Reaktionsmuster. Otto Brenner Stiftung 2020.

Schrötte, Monika/ Ansorge, Nicole 2009: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IZG). Berlin: BMFSFJ.

Zick, Andreas/Küpper, Beate/Achour, Sabine (Hg.) 2021: Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Bonn: Dietz.



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org

